
Ordnung zur Änderung und Ergänzung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 25. Januar 2022 die Änderung der befristeten Ergänzung der geltenden Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde am 1. Februar 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Februar 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien	2
§ 2 IT-gestützte Klausuren	2
§ 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien

Aufgrund der Aussetzung bzw. Einschränkung der Präsenzlehre können mündliche Prüfungen und Kolloquien mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen über das Prüfungsverfahren unberührt. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

§ 2 IT-gestützte Klausuren

Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form (e-Prüfung) durchgeführt werden.

- (1) Eine Open-Book-Klausur stellt die IT-gestützte Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellungen in einem festgelegten Zeitraum dar. Sie erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Verwendung von Hilfsmitteln wird dabei nicht eingeschränkt.
- (2) Eine e-Prüfung ist eine computergestützte Prüfung, die auch mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung online erfolgen kann. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem, auch in Ergänzung von Bild- und Tonübertragung online, vertraut zu machen.
- (3) Für Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt: Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

§ 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Ergänzung wurde wie folgt geändert: Erweiterung § 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren.
- (2) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften der bisherigen Ergänzung bleiben unverändert und gelten bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs. Entsprechend der Änderung erfolgt die Neubekanntmachung.